

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Vergütungsordnung
für den Saarländischen Rundfunk vom 16. März 1973
(VergO-SR) VergGr. 4, VergGr. 5 und VergGr. 6
(Tontechnikerin beim Saarländischen Rundfunk); ZPO § 233

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. Urteil des Senats vom 28. Februar 1979
- 4 AZR 461/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk
bestimmt)

Aktenzeichen: - 4 AZR 447/77 -

Urteil des BAG vom 28. Februar 1979 LAG Saarland



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 447/77

1 Sa 124/75 Saarland

Verkündet am
28. Februar 1979

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1979 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Imdahl für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 9. Februar 1977 - 1 Sa 124/75 - aufgehoben,

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)

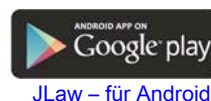


[JLaw - für iOS](#)

Tatbestand:

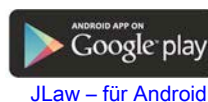
Die Klägerin steht seit dem 1. Januar 1964 in den Diensten des Beklagten. Sie war nach betriebsinterner Ausbildung zunächst als Cutterin, dann als Toncutterin und zuletzt als Tontechnikerin tätig. Nach Einführung der neuen Vergütungsordnung vom 16. März 1973 mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wurde die Klägerin in die VergGr. 3 der neuen Vergütungsordnung übergeleitet. Der dagegen auf Vergütung nach VergGr. 5 gerichtete Einspruch der Klägerin hatte zum Teil Erfolg. Durch Beschluß einer beim Beklagten nach näherer tariflicher Regelung gebildeten Einigungsstelle vom 18. Dezember 1973 erfolgte eine spezielle Überleitung der Klägerin in VergGr. 4.

Mit ihrer am 5. Juni 1974 erhobenen Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an sie ab 1. Januar 1973 Vergütung nach VergGr. 5 der Vergütungsordnung vom 16. März 1973 zu zahlen. Hierzu hat die Klägerin vorgetragen, sie sei in ihrem technischen Arbeitsbereich keinen Weisungen unterworfen und arbeite völlig selbständig. Die ihr obliegende besondere Verantwortung ergebe sich daraus, daß bei den im Sendedienst vielfach stattfindenden Direktübertragungen Fehler nicht korrigiert werden könnten. Sie sei für den Bereich der Tontechnik während der Sendung allein verantwortlich und müsse bei Störungen an technischen Geräten selbst eingreifen. Außerdem könne sie in der sog. gemischten Produktion eingesetzt werden, der der Beklagte selbst einen höheren Schwierigkeitsgrad beimesse. Ihre Arbeitskolleginnen, die die gleiche Arbeit wie sie verrichteten, seien in VergGr. 5 und 6 eingestuft. Die Vergütungsordnung vom 16. März 1973 gebe dem Beklagten kein einseitiges Recht zur Bestimmung der Vergütung der tarifunterworfenen Arbeitnehmer. Auch aus ihrem Vorwort könne ein solches



Recht nicht hergeleitet werden. Trotz ihrer teilweise allgemeinen Abfassung enthielten die einzelnen Vergütungsgruppen hinreichend deutliche Unterscheidungsmerkmale. Dies gelte sowohl für die jeweils einleitenden abstrakten Oberbegriffe als auch für die dann folgenden Beispiele. Darunter könne jede beim Beklagten ausgeübte Tätigkeit und auch ihre eigene subsumiert werden. Die Eingruppierungsentscheidungen der tariflich vorgesehenen Einigungsstelle hätten auch keine Einschränkung der Sachprüfungsbefugnis der Arbeitsgerichte zur Folge. Die Klägerin hat demgemäß beantragt festzustellen, daß sie aufgrund ihrer Funktion als Tontechnikerin ab 1. Januar 1973 in VergGr. 5 einzugruppieren ist.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin verkenne, daß die in den Fallgruppen der Vergütungsordnung aufgezeichneten typischen Tätigkeiten vielfach in mehreren Vergütungsgruppen genannt würden. Dies gelte auch für Tontechniker. In diesen Fällen komme es nach Ziffer 4 des Vorwortes entscheidend auf Leistung, Erfahrung, Vorbildung, Selbständigkeit und Verantwortung der Arbeitnehmer an. Die Klägerin sei bei ihrer gesamten Arbeit den Weisungen der technischen Betriebsaufsicht, des Abteilungsleiters und der technischen Direktion unterworfen. Ihre Tätigkeit im Sendestudio erfolge vorwiegend nach den Sendefahrplänen. Änderungen im Sendeablauf könne sie nicht veranlassen. Die Tontechniker seien nur dann selbständig tätig, wenn eine Störung eintrete und schnell behoben werden müsse. Im Regelfall sei bei ihrer Arbeit ein Redakteur, ein Reporter oder ein Techniker anwesend. Im übrigen müßten bei der Tarifauslegung auch die gegenüber denen der allgemeinen Verwaltung andersartigen, besonderen Verhältnisse und Aufgaben des Rundfunks berücksichtigt werden. Im Hinblick darauf räume Ziffer 4 des Vorwortes zur Vergütungsordnung dem Beklagten einen weiten Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum ein, so daß er im Einzelfalle auch darüber zu befinden habe, wann ein Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer be-



- 4 -

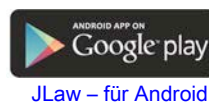
stimmten tariflichen Vergütungsgruppe erfülle.
Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung könnten demnach nicht wie etwa diejenigen der Anlage 1 a zum BAT angewendet werden, sie seien vielmehr als solche nicht justitiabel. Das bestätige auch der tarifliche Gesamtzusammenhang und die Tarifgeschichte. Auch die Auffassung der beteiligten Berufskreise spreche für diesen rechtlichen Schluß. Außerdem müsse bei der Eingruppierung auch auf den bestehenden Organisations- und Stellenplan Bedacht genommen werden, bei dessen Erstellung der Personalrat mitwirke. Für die Gerichte bleibe daher allenfalls noch die Möglichkeit, die arbeitgeberseitig vorgenommenen Eingruppierungen unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Billigkeit nach § 315 BGB zu überprüfen. Dies gelte insbesondere in den Fällen, in denen - wie vorliegend - bereits eine Einstellungsstelle tätig geworden sei. Schließlich sei zu berücksichtigen, daß die Klägerin zu 57 v. H. ihrer Arbeitszeit im Sendebereich der Studiowelle Saar tätig gewesen sei. Diese überwiegende Tätigkeit sei für die Eingruppierung maßgebend. Die Tätigkeit in der höherwertigen und anspruchsvolleren gemischten Produktion habe nur 43 v. H. ausgemacht. Letztlich sei auch die von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit nicht die gleiche wie die der Tontechnikerinnen M , B , F und Ma . Die Tontechnikerinnen M und B seien deshalb in die VergGr. 6 eingruppiert, weil sie in der sog. großen Produktionsgruppe eingesetzt seien und ausschließlich Wort- und gemischte Produktionen mit größerem Schwierigkeitsgrad zu bearbeiten hätten. Die in VergGr. 5 eingestuften Tontechnikerinnen F und Ma seien zwar im gleichen Dienstplan wie die Klägerin tätig, sie verfügten aber aufgrund ihrer längeren Betriebszugehörigkeit über größere fachliche Kenntnisse und könnten deshalb mit anspruchsvolleren Aufgaben betraut werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat den mit Beschluß vom 11. Juli 1975 miteinander verbundenen Klagen der Klägerinnen B , G und W nach Vernehmung der Zeugen E und Fl stattgegeben und den Streitwert auf 23.850,-- DM festgesetzt. Gegen das am 11. September 1975 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 22. September 1975 Berufung eingelegt und in der Berufungsschrift als Prozeßbevollmächtigten der Klägerin unterschiedslos die Rechtsanwälte Dr. L und Dr. W aufgeführt, obwohl die Klägerin W tatsächlich von Gewerkschaftssekretärin Dipl.-Volkswirtin H B vertreten worden war.

Nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 6. November 1975 hat der Beklagte am 3. November 1975 die Berufung begründet und mit Schriftsatz vom 6. November 1975 wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das zu Gunsten der Klägerin W ergangene Urteil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages hat der Beklagte unter Vorlage entsprechender eidesstattlicher Versicherungen vorgetragen, daß durch die unzutreffende Bezeichnung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin W eine Verzögerung bei der Zustellung der Rechtsmittelschrift nicht eingetreten sei, denn die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin W habe aufgrund der gerichtlichen Zustellungsverfügung vom 29. September 1975 zugleich mit dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerinnen B und G vom Eingang der Berufung Kenntnis erlangt. Sollte sich die Berufung bezüglich der Klägerin W aber gleichwohl als unzulässig darstellen, so könnte dem Wiedereinsetzungsantrag der Erfolg nicht versagt bleiben. Der äußerst zuverlässige und gewissenhafte Bürovorsteher habe entsprechend der mit Rechtsanwalt G getroffenen Absprache nämlich das Rubrum des anzufechtenden Urteils überprüft und hierbei übersehen, daß die Rechtsanwälte Dr. L und Dr. W in dem angefochtenen Urteil lediglich als Prozeßbevollmächtigte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. ArbZG geschützt.



für die Klägerinnen B und G aufgeführt seien und zusätzlich die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin W, diese allerdings ohne den ausdrücklichen Zusatz "für die Klägerin zu 3)". Bei diesem Sachverhalt müsse davon ausgegangen werden, daß die Frist zur Berufungseinlegung durch einen unabwendbaren Zufall versäumt worden sei.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Wiedereinsetzungsantrag bezüglich der Klägerin W stattgegeben und im übrigen auf die Berufung des Beklagten das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klagen abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

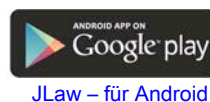
Die nach dem festgesetzten Streitwert unbedenklich statthafte Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Beklagten auf den rechtzeitig gestellten Wiedereinsetzungsantrag (§ 234 ZPO) zu Recht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt und die Berufung als zulässig angesehen. Da sich die Wiedereinsetzung vorliegend noch nach der vor dem Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle zur ZPO am 1. Juli 1977 (BGBl. I, S. 3281) geltenden Rechtslage beurteilt, ist dies auch noch in der Revisionsinstanz nachzuprüfen (vgl. BAG AP Nr. 22 zu § 518 ZPO m.w.N.; vgl. dazu auch BAG Urteil vom 28. September 1977 - 5 AZR 409/76 -).



Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht zunächst davon ausgegangen, daß die fehlenden Angaben über die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin eine alsbaldige Zustellung der Berufungsschrift nicht ermöglicht haben und dieser zur Unzulässigkeit der Berufung führende Formmangel auch durch die nach Ablauf der Berufungsfrist vom Gericht am 29. September 1975 verfügte Zustellung der Berufungsschrift an die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin nicht geheilt worden ist (vgl. dazu BAG AP Nr. 14, 15, 21, 22 und 30 zu § 518 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat weiterhin zutreffend angenommen, daß die durch den Formmangel bedingte Versäumung der Berufungsfrist aufgrund des durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemachten Sachvortrages auf einem unabwendbaren Zufall i.S. des § 233 Abs. 1 ZPO a.F. beruht, der auch durch äußerste, verständigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet oder in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (vgl. BAG AP Nr. 56, 62 und 68 zu § 233 ZPO). Die Anfertigung von Rechtsmittelschriften ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, die er auch seinem gut geschulten Büropersonal grundsätzlich nicht überlassen darf. Läßt der Rechtsanwalt aber gleichwohl Rechtsmittelschriften von seinem Büro vorentwerfen, so muß er auf jeden Fall diese vor Unterzeichnung persönlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen (vgl. BGH LM Nr. 2 und 37 zu § 232 ZPO; BAG AP Nr. 18 und 24 zu § 518 ZPO). Vorliegend hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten die Berufungsschrift vor Unterzeichnung auf Form und Inhalt überprüft. Entsprechend der mit dem als gewissenhaft und zuverlässig beurteilten Bürovorsteher getroffenen Absprache, wonach dieser in den zahlreichen einschlägigen Eingruppierungsfällen jeweils das Rubrum überprüfen sollte, hat er aber davon abgesehen, die Rechtsmittelschrift nochmals mit den Prozeßakten oder auch nur mit seinen Handakten bezüglich der Richtigkeit des Rubrums zu vergleichen. Abgesehen davon, daß die Berufungsschrift alle normalerweise in einer Rechtsmittelschrift zu fordernden Angaben enthalten hat, kann diese Unterlassung dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Prozeßbevollmächtigten des Beklagten schon deswegen nicht als Verschulden angelastet werden, weil - wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, und wie auch aus dem erstinstanzlichen Urteil ersichtlich ist - das Fehlen dieser Angaben in der Berufungsschrift offensichtlich auch darauf zurückzuführen ist, daß schon das Urteil des Arbeitsgerichts die Gewerkschaftssekretärin B nicht eindeutig als Prozeßbevollmächtigte der Klägerin bezeichnet hat. Nach dem Rubrum des arbeitsgerichtlichen Urteils hätte vielmehr die Gewerkschaftssekretärin B zusätzlich zu den Rechtsanwälten Dr. L und Dr. W auch als Prozeßbevollmächtigte aller drei Klägerinnen angesehen werden können. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wäre somit selbst aus den Prozeßakten nicht zweifelsfrei zu erkennen gewesen, daß die Gewerkschaftssekretärin B die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin W ist. Bei dieser Sachlage ist es daher trotz der unterlassenen Überprüfung des Rubrums in der Berufungsschrift durch den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zumindest vertretbar, die Versäumung der Berufungsfrist insoweit auf einen die Wiedereinsetzung rechtfertigenden unabwendbaren Zufall i.S. des § 233 Abs. 1 ZPO a.F. zurückzuführen. Nachdem der Formfehler, der zur Versäumung der Berufungsfrist geführt hat, letztlich auf einer irreführenden Ungenauigkeit des Arbeitsgerichts beruht, wäre es unbillig, die Fristversäumung allein dem Beklagten anzulasten.

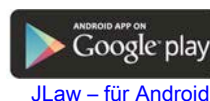
In der Hauptsache ist das Landesarbeitsgericht, nach dessen Feststellungen auf das Arbeitsverhältnis der Manteltarifvertrag für den Saarländischen Rundfunk vom 12. März 1971 (MTV-SR), die Vergütungsordnung (VergO-SR) und der Überleitungstarifvertrag für die Arbeitnehmer des Saarländischen Rundfunks (ÜberlTV-SR), jeweils vom 16. März 1973, Anwendung finden, der



Auffassung, daß die Klägerin keinen tarifrechtlichen Anspruch auf Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 5 habe, da die einschlägigen tariflichen Vorschriften nicht justitiabel seien. Es führt unter ausdrücklichem Hinweis auf seine in der Sache B ./. Saarländischer Rundfunk - 1 Sa 102/75 - vertretene Auffassung aus (vgl. hierzu Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk), schon die in einzelnen Vergütungsgruppen jeweils vorangestellten Oberbegriffe seien derart allgemein und unbestimmt, daß eine rechtliche Differenzierung nicht möglich sei. Auch nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang komme eine solche nicht in Betracht. So lasse sich beispielsweise zwischen "begrenzter" und "erweiterter" Selbständigkeit rechtlich nicht unterscheiden. Dasselbe gelte aber auch, soweit in den Tätigkeitskatalogen die Tätigkeiten bestimmter Arbeitnehmer des Beklagten wie beispielsweise die der Tontechniker in mehreren Vergütungsgruppen nebeneinander vorkämen. Dabei komme vorliegend erschwerend hinzu, daß Tontechniker in allen Vergütungsgruppen von der VergGr. 4 bis zur VergGr. 6 genannt seien. Irgendwelche praktikablen Unterscheidungskriterien seien nicht ersichtlich. Protokolle der Tarifvertragsparteien oder sonstige Erkenntnisquellen zur Rechtsanwendung gebe es nicht. Die von dem Beklagten selbst zusammengestellten Tätigkeitsbeschreibungen dürften nicht herangezogen werden, da sie des tariflichen Rechtscharakters entbehrten. Nach alledem müsse für die Eingruppierung und Vergütung der Arbeitnehmer dem Beklagten ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt werden, wobei der Beklagte nach Ziffer 4 des Vorwortes zur VergO-SR nach Leistung, Erfahrung, Vorbildung, Selbständigkeit und Verantwortung je nach den Umständen des Einzelfalles differenzieren könne. Mangels justitiabler Tarifnormen für die Eingruppierung und Vergütung sei die Klage daher unbegründet.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts, die auch vom Beklagten geteilt wird, ist fehlerhaft. Sie wider-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



spricht der Rechtsauffassung des Senats im Urteil vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - ([demnächst] AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), von der abzugehen keine Veranlassung besteht. Bei der tariflichen Bewertung der Tätigkeit der Klägerin ist daher - da der MTV-SR selbst keine allgemeinen Vergütungsgrundsätze enthält - in erster Linie von der VergO-SR auszugehen, die in ihrem mit tariflicher Rechtsqualität ausgestatteten "Vorwort" u.a. folgendes bestimmt:

- "(1) Die Vergütungsordnung besteht aus dem Tätigkeitskatalog, der die Oberbegriffe und Tätigkeitsmerkmale umfaßt.
- (2) Für jede Vergütungsgruppe ist die Wertigkeit der unter diese Vergütungsgruppe fallenden Tätigkeiten im Oberbegriff festgelegt.
- (3) Die angegebenen Tätigkeitsmerkmale kennzeichnen typische Tätigkeiten, jedoch ohne Anspruch auf vollständige Aufzählung. Sie setzen außerdem den Maßstab für die Bewertung von im einzelnen nicht aufgeführten Tätigkeiten.
- (4) Wegen der mit der Eingruppierung und Einstufung von Arbeitnehmern verbundenen Schwierigkeiten erstrecken sich verschiedene Tätigkeiten auf mehrere Gruppen: Je nach Leistung, Erfahrung, Vorbildung, Selbstständigkeit und Verantwortung des Arbeitnehmers."

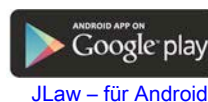
Die anschließenden Vergütungsgruppen der VergO-SR enthalten zunächst jeweils einleitend allgemein und abstrakt abgefaßte Oberbegriffe und danach jeweils einen Katalog von Einzeltätigkeiten, von denen allerdings manche in mehreren Vergütungsgruppen nebeneinander ohne nähere Unterscheidungsmerkmale aufgeführt sind. So lautet der Oberbegriff der VergGr. 4 (in der die Klägerin eingruppiert ist) "Tätigkeiten, die unter Aufsicht oder im Auftrag auszuführen sind und eine begrenzte Selbstständigkeit erfordern" und der der VergGr. 5 (in die die Klägerin eingruppiert werden will) "Tätigkeiten, die unter Aufsicht oder im Auftrag ausführen sind und eine erweiterte Selbstständigkeit erfordern".



Unter der Rubrik "Tätigkeitsmerkmale" ist andererseits in beiden Vergütungsgruppen, aber außerdem auch in der VergGr. 6, der Tontechniker ohne nähere Differenzierung aufgeführt.

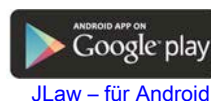
Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Beklagten handelt es sich - wie der Senat in dem bereits zitierten Urteil vom 3. Mai 1978 entschieden hat - trotz der Verwendung teilweise sehr weitgefaßter unbestimmter Rechtsbegriffe bei der VergO-SR um justitiabiles, nach den allgemeinen Grundsätzen auslegungsfähiges und zur Anwendung auf den Einzelfall geeignetes Tarifrecht. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in den jeweiligen Oberbegriffen und der Umstand, daß dieselben Tätigkeiten oftmals ohne nähere Differenzierung nebeneinander in verschiedenen Vergütungsgruppen vorkommen, hindern die Rechtsanwendung der VergO-SR grundsätzlich nicht. Denn dem von den Tarifvertragsparteien, insbesondere in Ziff. 1 und 2 des Vorwortes zur VergO-SR ersichtlich zum Ausdruck gebrachten Willen, die tarifliche Mindestvergütung der tarifunterworfenen Arbeitnehmer jeweils aus den für sie in Betracht kommenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Vergütungsgruppen zu bestimmen, kann grundsätzlich auch dann Rechnung getragen werden, wenn sich bei der Anwendung im Einzelfall praktische Zweifelsfragen und Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind nämlich in der gesamten Rechtsordnung üblich und unvermeidlich; sie haben nicht nur in Tarifverträgen, sondern zunehmend auch in Gesetzen der verschiedensten Rechtsgebiete weitgehend Eingang gefunden, (z.B. gute Sitten, wichtiger Grund, sozialwidrige Kündigung, Gemeinwohl, berechnete Interessen, besondere Umstände, usw.). Viele Lebenssachverhalte und ihre ständige Veränderung sind nämlich einer differenzierten, einzelfallgemäßen Reglementierung durch den Gesetzgeber oder die Tarifvertragsparteien schlechthin unzugänglich. Auf unbestimmte Rechtsbegriffe kann daher im Rechtsleben nicht verzichtet werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Umstand, daß unbestimmte Rechtsbegriffe im Einzelfall jeweils einer rechtlichen oder tatsächlichen Ausfüllung durch die Gerichte bedürfen und dies zu einer Erschwerung der Rechtsanwendung führen kann, stellt jedenfalls ihre grundsätzliche Justitiabilität nicht in Frage. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in Tarifverträgen verstößt daher auch weder gegen rechtsstaatliche oder verfassungsrechtliche Grundsätze noch gegen das Tarifrecht.

Daher kann entgegen der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts und des Beklagten auch weder aus dem Gesamtzusammenhang der VergO-SR noch aus deren mit tariflicher Rechtsqualität ausgestattetem Vorwort ein alleiniges Recht des Arbeitgebers zur Bestimmung der Vergütung des Arbeitnehmers und damit eine Beschränkung der richterlichen Nachprüfbarkeit auf billiges Ermessen gem. § 315 BGB hergeleitet werden. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Beklagten ist der Senat schon in seinem Urteil vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - ([demnächst] AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) im einzelnen entgegengetreten. Der Wortlaut des "Vorwortes" gibt für ein einseitiges Bestimmungsrecht des Arbeitgebers nichts her, obwohl eine solche Regelung, die klar und deutlich erfolgen müßte, tarifrechtlich möglich wäre (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Urteil des Senats vom 25. Januar 1978 - 4 AZR 509/76 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier, mit weiteren Nachweisen). Insbesondere kann dies nicht, wie der Beklagte meint, aus Ziff. 4 des Vorwortes zur VergO-SR abgeleitet werden. Denn in Ziff. 4 wird, ähnlich wie in den Ziffern 1 und 2, von den Tarifvertragsparteien lediglich klargestellt und erläutert, daß dann, wenn verschiedene Tätigkeiten (wie hier z.B. die



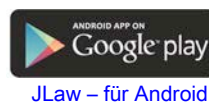
Tätigkeit eines Tontechnikers) nebeneinander in mehreren Vergütungsgruppen erscheinen, jeweils nach bestimmten abstrakten und in den Oberbegriffen eingegangenen rechtlichen Kriterien (Leistung, Erfahrung, Vorbildung, Selbständigkeit, Verantwortung) zu differenzieren ist. Eine weitergehende rechtliche Bedeutung kommt dem Vorwort zur VergO-SR jedoch nicht zu. Eine Kollision zwischen Ziff. 4 des Vorwortes und dem jeweiligen Oberbegriff ist damit entgegen der Auffassung des Beklagten ausgeschlossen. Für den Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers sind nämlich in erster Linie die jeweiligen, von Vergütungsgruppe zu Vergütungsgruppe ~~differenzierenden~~ allgemeinen Oberbegriffe maßgebend, obwohl - wie aus den Ziffern 1 und 2 des Vorwortes zur VergO-SR ersichtlich - auch den Einzelbeispielen die gleiche rechtliche Bedeutung zukommt, diese aber vielfach, wie bereits aufgezeigt, ohne nähere Konkretisierung in verschiedenen Vergütungsgruppen nebeneinander erscheinen.

Für die Auslegung und Anwendung der allgemeinen unbestimmten Rechtsbegriffe wie etwa "begrenzte Selbständigkeit" (VergGr. 4) oder "erweiterte Selbständigkeit" (VergGr. 5) sind die Tätigkeitsbeispiele, aus denen teilweise praktisch verwertbare Unterscheidungskriterien gewonnen werden können, gleichwohl unentbehrlich (vgl. Ziff. 3 des Vorwortes zur VergO-SR). Dem Willen der Tarifvertragsparteien, die sowohl den einleitenden Oberbegriffen als auch den einzelnen Tätigkeitsbezeichnungen unmittelbare rechtliche Bedeutung beimessen, kann daher auf diese Weise voll Rechnung getragen werden (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 59 TVAL II).

Unter Beachtung dieser dargelegten "Eingruppierungsgrundsätze" wird daher das Landesarbeitsgericht erneut überprüfen müssen, ob die überwiegende Tätigkeit der Klägerin den von ihr geltend gemachten Anspruch auf Vergütung nach VergGr. 5 der VergO-SR ab 1. Januar 1973 rechtfertigt. Das Landesarbeitsgericht wird auch die hierfür noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen haben.



Es wird im übrigen zu berücksichtigen haben, daß der in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. 4, 5 und 6 genannte Begriff des "Tontechnikers" eine spezielle Tätigkeit im Bereich des Rundfunks und des Fernsehens zum Inhalt hat und es daher darauf ankommt, welche Bedeutung diesem sachlich und fachlich vorgegebenen Begriff gerade beim Beklagten zukommt. Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien die in einer Tarifnorm verwendeten Begriffe in der Weise wiedergeben und anwenden wollen, wie sie in den betreffenden Fachkreisen verstanden und üblicherweise angewendet werden. Auch vorliegend ist daher der verwendete Begriff "Tontechniker" in der für Funk und Fernsehen typischen, spezifischen Bedeutung unter Berücksichtigung der Verhältnisse beim Beklagten zu verstehen (vgl. dazu BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Musiker; BAG AP Nr. 119, 120 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie). In der Rundfunk- und Fernsehbranche ist daher unter einem "Tontechniker" ein Arbeitnehmer zu verstehen, der im Bereich der Produktion und Sendetechnik alle jene Aufgaben ausführt, die das Aufnehmen, Bearbeiten, Übertragen und Überwachen von akustischen Darbietungen, wie etwa das Bedienen von Studiotonbandgeräten, Überspielungen, Wort- und Musiksnitte, Überwachung von Ton- und Meldeleitungen, Vorproduktionen gemischter Sendungen und ähnliches zum Inhalt haben (vgl. Klassifizierung der Berufe, Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1966, S. 113, Berufsklasse 4131; Blätter für Berufskunde, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit, 2/I U 22 Bildtechniker/Tontechniker). Freilich verbietet sich eine schematische Übertragung dieses allgemein definierten Begriffs des Tontechnikers. Vielmehr sind die Betriebsbezogenheit des anzuwendenden Tarifvertrages und damit die besonderen Verhältnisse beim Beklagten als einer kleineren Rundfunkanstalt angemessen zu berücksichtigen.

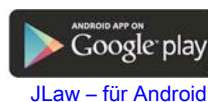


Weil in den Tätigkeitsbeispielen der VergGr. 4 und 5 der "Tontechniker" jeweils ohne Differenzierung genannt wird, ist somit letztlich entscheidend, inwieweit die in den Oberbegriffen genannten Voraussetzungen bei der Klägerin erfüllt sind. Sowohl in VergGr. 4 als auch in VergGr. 5 wird in den Oberbegriffen der abstrakte Begriff der Selbständigkeit verwendet. Gefordert wird damit von den Tontechnikern der VergGr. 4 und 5 eine gewisse eigene Entscheidungsbefugnis über den zur Erbringung der geschuldeten Leistung jeweils einzuschlagenden Weg und eine gewisse Eigenständigkeit des Aufgabenbereiches, was aber weder die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitnehmern noch die Abhängigkeit von Weisungen Vorgesetzter ausschließt (vgl. die Urteile des Senats vom 19. April 1975 - 4 AZR 721/76 - [zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk vorgesehen] und vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - [aaO]). Die Unterschiede sind vielmehr gradueller Art. Die "begrenzte" Selbständigkeit i. S. der VergGr. 4 bedeutet im Verhältnis zur "erweiterten" Selbständigkeit der VergGr. 5 eine gegenständliche Beschränkung der eigenen Entscheidungsbefugnis. Das bedeutet, daß, obschon die VergO-SR nicht zwingend die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Vergütungsgruppe vorschreibt, um die der höheren erfüllen zu können, im Interesse der zutreffenden Begriffsbestimmung doch nacheinander die überwiegende Tätigkeit der Klägerin zunächst nach den Merkmalen der VergGr. 4 und dann nach denjenigen der VergGr. 5 zu überprüfen ist (vgl. Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - aaO). Sollte es zutreffen, daß die Klägerin, wie sie behauptet, völlig selbständig arbeitet und für den Bereich der Tontechnik während der Sendung allein verantwortlich ist, dann wären die Voraussetzungen der VergGr. 5 der VergO-SR als erfüllt anzusehen. Denn die VergGr. 5 der VergO-SR setzt lediglich eine "erweiterte", nicht aber eine "völlige" Selbständigkeit für Tätigkeiten voraus, die



unter Aufsicht oder im Auftrag auszuführen sind. Entsprechend diesem aus dem Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang gewonnenen Auslegungsergebnis wird daher das Landesarbeitsgericht, dem im Hinblick auf die weitgefaßten allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe in den jeweiligen Oberbegriffen hierbei ein besonders großer Beurteilungsspielraum zukommt (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 58 TVAL II; Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - aaO), den Anspruch der Klägerin auf seine Begründetheit hin erneut überprüfen müssen und gegebenenfalls die dazu noch erforderlichen Feststellungen zu treffen haben. Hingegen kommt es auf die Tarifgeschichte und die Tarifübung schon deswegen nicht an, weil eine sinnvolle und praktikable Tarifauslegung schon nach dem in erster Linie maßgeblichen Tarifwortlaut möglich ist (vgl. Wiedemann - Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rdnr. 398 und 406 ff.).

Zutreffend hat hingegen das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß die Klägerin auf die eingeklagte Vergütung weder einen unmittelbaren vertraglichen noch einen Anspruch aus einer Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatzes hat. Der Grundsatz der Gleichbehandlung verbietet nämlich nicht die Begünstigung einzelner Arbeitnehmer, sondern vielmehr nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern (BAG AP Nr. 34 und 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Eine willkürliche Schlechterstellung gegenüber den Tontechnikerinnen F und Ma sowie M und B kann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, daher schon deshalb nicht angenommen werden, weil nach dem unbestrittenen Vorbringen des Beklagten die beiden ersteren aufgrund ihrer längeren Betriebszugehörigkeit über größere Berufserfahrung verfügen und die beiden letzteren ausschließlich Wort- und gemischte Produktionen mit großem



Schwierigkeitsgrad zu bearbeiten haben. Der Revision ist zwar einzuräumen, daß es tariflich nicht auf die Berufserfahrung ankommt. Vorliegend geht es jedoch um sachliche Differenzierungen innerhalb des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wo Erwägungen solcher Art Berücksichtigung finden können. Gleiches gilt für die mit Wort- und gemischten Produktionen mit größerem Schwierigkeitsgrad befaßten Tontechnikerinnen M und B .

Da die Sache aus den dargelegten Gründen des materiellen Rechts an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist, kommt es auf die von der Revision in diesem Zusammenhang erhobenen prozessualen Rügen nicht mehr an; sie entsprechen ohnehin nicht den Anforderungen, die an ordnungsgemäße Revisionsrügen zu stellen sind (vgl. z.B. BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO; BAG 13,340 [349] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mit zu entscheiden haben.

gez.: Dr. Feller

Dr. Jobs

Dr. Röhsler

Dr. Koffka

Imdahl

